

Satzung der Stadt Beilngries über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung - WaS)

Vom 19.12.2017.

Auf Grund von Art. 81 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Beilngries folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Errichtung, Änderung und Betreibung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

(2) Ebenso regelt diese Satzung das Verbot der Errichtung und Änderung der in Abs. 1 genannten Werbeanlagen.

(3) Zu den Anlagen der ortsfesten Wirtschaftswerbung zählen vor allem Pylone, Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Ausleger, Lichtwerbungen, Schaukästen, Tafeln und Plakate.

(4) Die Satzung gilt für den im Übersichtslageplan in der Anlage dargestellten Umgriff. Dieser gliedert sich in

- die Zone 1 mit der historischen Altstadt und räumlichen Verflechtungsbereichen und
- die Zone 2 mit den Stadteingangsbereichen und weiteren Bereichen an städtischen Verkehrsstraßen.

Der als Anlage beigefügte Übersichtslageplan mit dem dargestellten Umgriff der Gültigkeit der Satzung sowie der Gliederung in die Zonen 1 und 2 ist Bestandteil der Satzung.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, wenn Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

(6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden.

§ 2

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze (Zone 1 und 2)

(1) Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe harmonisch in das Stadtbild eingliedern und das Erscheinungsbild der jeweiligen baulichen Anlage, an der die Werbeanlage angebracht wird, nicht beeinträchtigen.

(2) In diesem Sinne dürfen Werbeanlagen nicht störend auffallen durch

1. aufdringliche Wirkung (übermäßige Größe, grelle Farbgebung, starke Kontraste)
2. Häufung
3. eine der Fassadengliederung und –gestaltung widersprechende Anbringung.

(3) Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe auf einem Grundstück bzw. in einem Gebäude sind in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.

§ 3

Allgemeine Verbote (Zone 1 und 2)

Unzulässig sind

- Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Flimmerbeleuchtung
- Leuchtfahnen
- Bild- und Schriftprojektionen mit laufenden Bildern auf Fassaden
- Anlagen zur Erzeugung von Lichtstrahlen am Himmel
- Werbeanlagen auf und an Brücken, Licht-, Leitungs- und sonstigen Masten, Verkehrsschildern, Balkonen, Türen, Toren, Fensterläden, Außentreppen, Dächern, Vordächern, Schornsteinen, Bäumen, Einfriedungen, Brandmauern, Stützmauern und Uferböschungen.

§ 4

Ergänzende Regelungen für die Zone 1

(1) Unzulässig sind

- Werbeanlage außerhalb der Stätte der Leistung
- Werbeanlagen mit einer Fläche von $> 2 \text{ qm}$
- Werbeanlagen über zwei Geschosse
- Werbetafeln
- kastenförmige Werbeanlagen
- Beschriftungen / Einzelbuchstaben mit einer Stärke $> 5 \text{ cm}$
- Werbeanlagen in Form von Werbeslogans
- die Beklebung oder das Verdecken von Fenstern und Schaufenstern
- frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen
- Werbeanlagen mit einer Ausladung von $> 1 \text{ m}$
- Fahrradständer als Werbeträger im Gehwegbereich
- selbstleuchtende Werbeanlagen

(2) Werbeanlagen sind zulässig als

- historische bzw. historisierende Ausleger
- filigran ausgebildete Ausleger in moderner Formensprache bis zu einer Ausladung von $0,80 \text{ m}$
- Nasenschilder bis zu einer Ausladung von $0,50 \text{ m}$
- aufgemalte Schriftzüge mit Einzelbuchstaben, vorzugsweise in Putzbändern und Zonen der Geschossbänderung
- Schriftzüge auf transparentem Werbeträger
- untergeordnete Schriftzüge als satinierte Einzelbuchstaben in Schaufenstern
- Schriftzüge in Einzelbuchstaben aus Metall
- Hinweisschilder auf ansässige Betriebe und ihre Leistungen (Größe max. $0,5 \text{ m} \times 1 \text{ m}$)

(3) Zum Schutz des historischen Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen die folgenden Anforderungen gestellt:

- Die Werbeanlagen haben einen ausreichenden Abstand ($10 - 15 \text{ cm}$) zu Gebäudeecken, Gesimsen, Wandöffnungen, Dachrändern, Erkern und sonstigen Fassadenelementen einzuhalten.
- Die Schriftgröße darf $0,60 \text{ m}$ nicht überschreiten.
- Die Breite der Werbeanlage darf $2/3$ der Fassadenbreite nicht überschreiten

- In einer Werbeanlage dürfen nur zwei Farben verwendet werden, wobei Schwarz und Weiß nicht als Farbe gelten.
- In Logos bzw. Emblemen, die einen untergeordneten Teil einer Werbeanlagen darstellen, können zur Wahrung der betriebspezifischen Marketing-Anforderungen („corporate identity“) bis zu vier Farben verwendet werden.
- Embleme / Logos sind nur in Verbindung mit Schriftzügen zulässig und sind in Größe und Gestaltung mit dem Schriftzug abzustimmen.
- Schaukästen müssen in die Fassadengliederung integriert sein und einen Abstand von mind. 1 m zu den Gebäudeecken einhalten.
- Warenautomaten sind nur in Laden- /Hauseingängen, Arkaden, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.
- Die Beleuchtung von Werbeanlagen kann erfolgen über
 - kleine, möglichst unauffällige Lampen
 - Einzelbuchstaben aus Blechgehäuse, die zur Wand hin offen sind und die Wand bestrahlen.

§ 5

Ergänzende Regelungen für die Zone 2

(1) Unzulässig sind

- freistehende Plakatwände
- Schriftzüge und Einzelbuchstaben mit einer Größe von > 70 cm
- die Beklebung / Verdeckung von mehr als ein Viertel der Fenster- / Schaufensterfläche
- kastenförmige Werbeanlagen (Schilder, Logos, Einzelbuchstaben) mit einer Stärke > 8 cm

(2) Zulässig sind

- Großplakate bis zu einer Größe von 4 qm, wenn sie in die Fassadengestaltung und -gliederung eingebunden werden können.
- gestaltete Pylone und Werbestelen an Einfahrten mit einer max. Höhe von 8,00 m, die auch als gemeinschaftliche Werbeanlage auf rückwärtig angesiedelte Betriebe hinweisen
- Schriftzüge aus kastenförmigen Einzelbuchstaben mit einer Stärke von max. 8 cm
- Werbetafeln an Fassaden bis zu einer Größe von 3 qm, wenn sie in die Architektur und Fassadengliederung eingebunden sind.
- Logos / Embleme bis zu einer Größe von 2,5 qm, wenn sie in die Architektur und Fassadengliederung eingebunden sind.

(3) An die Werbeanlagen werden die folgenden besonderen Anforderungen gestellt:

- Werbeanlagen benachbarter Betriebe auf einem gemeinsamen Areal sind zu bündeln und gestalterisch aufeinander abzustimmen.
- Beklebung an Schaufenstern müssen mit der Gliederung der Schaufensterfläche abgestimmt sein.
- Werbetafeln und Plakate müssen ausreichende Abstände (mind. 15 cm) zu Gebäudeecken, Dachrändern, Wandöffnungen und sonstigen Fassadenelementen einhalten.
- Werbeanlagen müssen hinsichtlich ihrer Größe und Anordnung in die Fassade und ihre Gliederung / Gestaltung eingebunden sein.

§ 6 Abweichungen / Befreiungen

(1) Gemäß Art. 63 BayBO können Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Beilngries einzureichen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr.1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach den Festsetzungen dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet, ändert oder betreibt,
- eine Werbeanlage ohne erforderliche Genehmigung errichtet, ändert oder betreibt.

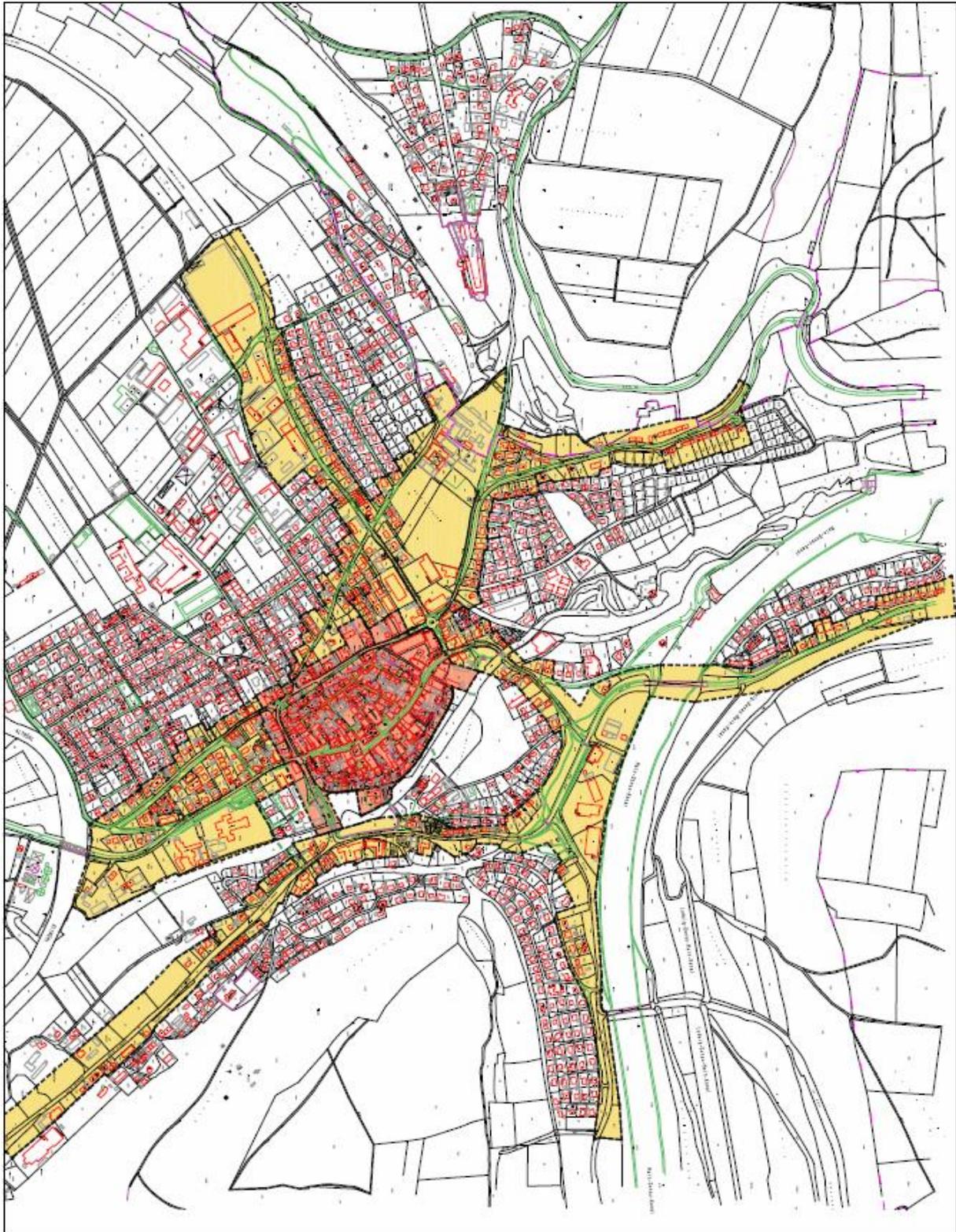
§ 8 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Festsetzungen dieser Satzung erneuert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beilngries über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) vom 12.09.2001 außer Kraft.

Anlage zur Werbeanlagensatzung der Stadt Beilngries vom 19.12.2017



 **Zone 1**

 **Zone 2**